

Ausfertigung

LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

[REDACTED]

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

gegen

Stadtverwaltung Koblenz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rechtsamt,
Gymnasialstraße 2, 56068 Koblenz

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

hat der 3. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz am
27. März 2013 durch

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Ćurković
Richterin am Landessozialgericht Lauer
Richter am Landessozialgericht Rehbein

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Koblenz vom 24.01.2013 geändert und die Antragsgegnerin im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig für den Zeitraum ab dem 08.01.2013 bis zum 30.06.2013 den monatlichen Barbetrag in Höhe von 137,00 € ungekürzt abzüglich der bereits gezahlten Beträge zu gewähren. Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.
2. Die Antragsgegnerin erstattet dem Antragsteller ein Drittel der außergerichtlichen Kosten des Antrags- und des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet. Die Antragsgegnerin ist im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig für den Zeitraum vom 08.01.2013 bis zum 31.05.2013 einen ungekürzten Barbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewähren.

Bezüglich der Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung verweist der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen entsprechend § 142 Abs. 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des Sozialgerichts.

Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts und der Antragsgegnerin liegen die Voraussetzungen für die begehrte einstweilige Anordnung in dem im Tenor benannten Zeitraum vor. Bei dem Antragsteller ist nach summarischer Prüfung ohne die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz eine schwere Verletzung seiner Rechte möglich.

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG für den Zeitraum vom 08.01.2013 bis zum 30.06.2013 hinreichend glaubhaft gemacht, sodass ein Anordnungsanspruch in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang besteht.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) festgestellt, dass die Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 4 AsylbLG evident unzureichend sind, eine gesetzliche Neuregelung noch nicht absehbar ist und daher die Anordnung einer Übergangsregelung als geboten angesehen. Für eine sachgerechte Übergangsregelung kann nach dem Urteil des BVerfG auf das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) zurückgegriffen werden. Der Gesetzgeber bleibt unabhängig von dieser Übergangsregelung zu einer Neuregelung verpflichtet. Nach der Entscheidung des BVerfG hat die Übergangsregelung zu gewährleisten, dass jede dem AsylbLG unterfallende Person Leistungen in der Höhe erhält, die nach den Ermittlungen des RBEG das jeweilige Existenzminimum gewährleistet.

Als Folge der Entscheidung des BVerfG kommt eine Absenkung des Barbetrages nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG auf der Grundlage des § 1a AsylbLG nach Auffassung des Senats jedenfalls für die Zeit bis zu einer gesetzlichen Neuregelung nicht in Betracht (Beschluss des Senats vom 07.03.2013 - L 3 AY 6/12 B ER und L 3 AY 7/12 B; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss 06.02.2013 - L 15 AY 2/13 B ER). Zwar ist die Entscheidung des BVerfG vom 18.07.2012 nicht zu § 1a AsylbLG ergangen und diese Vorschrift findet in dem Urteil auch keine Erwähnung, gleichwohl ergibt sich aus dem Tenor und den Gründen des Urteils, dass eine Kürzung des Asylbarbetrages, aus welchen Gründen auch immer, insbesondere auch unter Berücksichtigung des § 1a AsylbLG, nicht in Betracht kommt.

Unter Hinweis auf das Urteil vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) hat das BVerfG in seinem Urteil vom 18.07.2012 ausgeführt, Art 1 Abs. 1 GG

i.V.m. Art 20 Abs 1 GG begründeten einen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Menschenrecht; es stehe deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu. Insofern muss ein Leistungsanspruch eingeräumt werden. Dieser unmittelbare verfassungsrechtliche Leistungsanspruch gewährleistet das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit, als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst. Der Umfang des Leistungsanspruchs kann nicht unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden. Der Gesetzgeber muss ihn vielmehr konkret nach den gesellschaftlichen Anschauungen über das für ein menschenwürdiges Dasein Erforderliche, der konkreten Lebenssituation der Hilfebedürftigen sowie den jeweiligen wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten bestimmen. Dem Gesetzgeber bleibt überlassen, ob er das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert. Hinsichtlich des Leistungsumfangs ist entscheidend, dass der Gesetzgeber seine Entscheidung an den konkreten Bedarfen der Hilfebedürftigen ausrichtet. Bei der Bestimmung der Höhe der derart gebotenen Leistungen verfügt der Gesetzgeber über einen Gestaltungsspielraum. Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des grundgesetzlich geforderten Existenzminimums aber die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will, darf er nicht pauschal an den Aufenthaltsstatus anknüpfen. Vielmehr sind abweichende Leistungen für Personen mit einem bestimmten Aufenthaltsstatus nur verfassungsrechtlich zulässig, wenn deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann. Ob und in welchem Umfang der Bedarf an existenznotwendigen Leistungen für Leistungsberechtigte mit nur vorübergehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland gesetzlich abweichend von dem gesetzlich bestimmten Bedarf anderer Hilfebedürftiger bestimmt werden kann, hängt allein davon ab, ob wegen eines

nur kurzfristigen Aufenthalts konkrete Minderbedarfe gegenüber Hilfsempfängern mit Daueraufenthaltsrecht nachvollziehbar festgestellt und bemessen werden können. Sofern sich tatsächlich Minderbedarfe bei einem nur kurzfristigen Aufenthalt feststellen lassen, muss der Gesetzgeber außerdem sicherstellen, dass die Umschreibung dieser Gruppe hinreichend zuverlässig tatsächlich nur diejenigen erfasst, die sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten. Das BVerfG führt im Weiteren ausdrücklich aus, dass insbesondere migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das psychische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen können (vgl. hierzu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie und Senioren - 13. Ausschuss - vom 24.05.1993 - BT-Drucksache 12/5008, Seite 13 f). Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.

Wird § 1a AsylbLG nach Maßgabe dieser Grundsätze angewendet, so führt dies dazu, dass der Begriff der „im Einzelfall unabweisbar gebotenen“ Leistungen verfassungskonform auszulegen ist. Das heißt, selbst bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Absenkung der Leistungen muss für den Leistungsberechtigten das verfassungsrechtlich gesicherte Existenzminimum gesichert sein. Bis zu einer Neufestsetzung der Leistungen durch den Gesetzgeber ist für die Übergangszeit die Übergangsregelung des BVerfG für die Bestimmung dessen, was nach dem Grundgesetz für Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 AsylbLG das nicht zu unterschreitende Existenzminimum bedeutet, maßgeblich. Die „unabweisbar gebotenen“ Leistungen fallen mit dem vom BVerfG umschriebenen Existenzminimum in der Folge zusammen.

Da es sich um die Existenz sichernde Leistungen handelt ist der Anordnungsgrund gegeben.

Der Senat hat die Dauer der Verpflichtung der Antragsgegnerin zur vorläufigen Leistungsgewährung bis zum 31.05.2013 begrenzt, um der Vorläufigkeit des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes Rechnung zu tragen

Im Übrigen war die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit der Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihm vorläufig den Asylbarbetrag im Zeitraum vor dem 08.01.2013 zu zahlen. Das Sozialgericht Koblenz hat zutreffend ausgeführt, dass ein Anordnungsgrund nicht gegeben ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat nach § 142 Abs. 2 Satz 3 SGG auf die insoweit zutreffenden Entscheidungsgründe des Sozialgerichts, denen er sich anschließt, Bezug.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Verpflichtung des Antragsgegners, ihm vorläufig Kosten zu gewähren für eine Matratze, einen Lattenrost, Stühle, einen Staubsauger und ein Sofa. Der erforderliche Anordnungsgrund ist nicht glaubhaft gemacht. Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Gegenstände zunächst bei der Antragsgegnerin zu beantragen. Dies hat er nach den dem Senat vorliegenden Unterlagen nicht getan. Im Übrigen ist auch nicht glaubhaft gemacht, dass es an entsprechenden Möbelstücken fehlt bzw. die bei ihm vorhandenen nicht mehr brauchbar sind.

Der Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm eine neue Wohnung zuzuweisen, kann keinen Erfolg haben. Einen Anordnungsgrund hat er nicht glaubhaft gemacht. Zwar behauptet der Antragsteller die Wohnung sei von Schimmel befallen, aber differenzierte Angaben, wo und in welchem Umfang dies der Fall sei, fehlen. Bei seiner Antragstellung beim Sozialgericht Koblenz erklärte der Antragsteller zur Niederschrift, es seien Renovierungsarbeiten erforderlich. Hinweise auf eine nachhaltige Beeinträchtigungen der Gesundheit des Antragstellers wegen Schim-

mel, die einen unverzüglichen Auszug aus seiner Wohnung erforderlich machen, fehlen. Es ist nach dem Sachvortrag des Antragsteller nicht als glaubhaft gemacht anzusehen, dass nachhaltige Gesundheitsbeeinträchtigungen zu befürchten sind, für den Fall, dass er in seiner Wohnung verbleibt.

Das Vorbringen des Antragstellers, seine Anträge auf Zuweisung einer anderen Wohnung, die er in der Vergangenheit gestellt habe, seien nicht beschieden worden, vermag keinen Anordnungsgrund zu begründen. Eine Eilbedürftigkeit resultiert daraus nicht. Falls über vom Antragsteller an die Antragsgegnerin gestellte Anträge binnen einer angemessenen Frist nicht entschieden wird, hat er unter den Voraussetzungen des § 88 Abs. 1 SGG die Möglichkeit eine Untätigkeitsklage zu erheben.

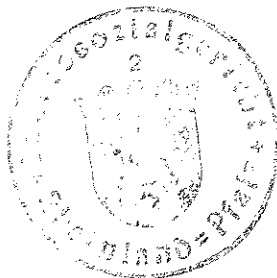
Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

gez. Ćurković

gez. Rehbein

gez. Gisela Lauer



Ausgefertigt
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Justizbeschäftigte